

An
das Bundesministerium des Inneren

Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände (DNR) e.V.
German League for Nature and Environment

Marienstr. 19-20
D-10117 Berlin
Tel.: +49/30/6781775-70
Fax: +49/30/6781775-80

Berlin, 2.2.2012

Gesetzentwurf zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren

Stellungnahme des Deutschen Naturschutzrings (DNR)

I. Grundsätzliches

Im Gesetzentwurf wird ausdrücklich betont, dass bei Großvorhaben die bestehenden Mitwirkungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit im Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren als nicht mehr ausreichend empfunden werden. Deswegen sollen durch eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung die Planung von Vorhaben optimiert, mehr Transparenz geschaffen und damit die Akzeptanz verbessert werden.

Der Gesetzentwurf des BMI zur Planungsvereinfachung aus dem Jahre 2011 zielte noch in eine andere Richtung und wurde erst auf Grund des großen öffentlichen Drucks zurückgezogen. Im Verhältnis hierzu enthält der jetzige Gesetzentwurf einige Verbesserungen, indem er erste Schritte für eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht. Gleichzeitig schreibt der neue Gesetzentwurf unnötige Hürden und Erschwernisse für Beteiligungsrechte fort bzw. schafft diese sogar neu.

Das zentrale Problem für eine echte Bürgerbeteiligung löst der Gesetzentwurf nicht. Die Bevölkerung in Deutschland will bei allen größeren Vorhaben eine echte Mitsprache darüber haben, ob es überhaupt einen Bedarf hierfür gibt oder ob nicht völlig andere Konzepte zu einer nachhaltigen und zukunftsgerechten Lösung führen. Eine solche Entscheidungsbefugnis der Bundesbürger gibt es nicht und wird offensichtlich von Regierung und Verwaltung auch nicht gewollt. Der Gesetzentwurf setzt vielmehr erst zu einem sehr viel späteren Zeitpunkt an. Die Frage des „Ob“ eines Vorhabens ist dann bereits entschieden und kann in aller Regel nicht mehr beeinflusst werden. Wie auf diese Weise der zunehmenden Distanz und Abkehr der Bevölkerung von Politik und Verwaltung begegnet werden soll, bleibt ein Rätsel. Der DNR fordert daher eine substantielle Änderung des Planungsrechts, um etwa bereits in einer demokratisch geprägten Raumordnung mit einer wirksamen Öffentlichkeitsbeteiligung die grundsätzlichen Fragen nach dem Bedarf von Vorhaben lösen zu können.

II Zum Gesetzesentwurf im Einzelnen

1. Zu Art. 1 Nr. 4: § 25 Abs. 3 (neu) VwVfG („frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“)

Die Vorschrift für eine „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ im VwVfG ist dann als ergänzendes Instrument wirksam, wenn es zu einer substanziellen Novellierung des Planungsrechts kommt. (Siehe unsere Ausführungen unter I.) Als einzelne Maßnahme kann die Vorschrift nicht zur Bewältigung des Problems beitragen, da Entscheidungen über den Bedarf eines Vorhabens bereits erfolgt sind.

2. Zu Art. 1 Nr. 6: § 73 VwVfG

(1) Die vorgeschlagene Änderung in Absatz 2 (Ersetzung des Wortes „auswirkt“ durch die Wörter „voraussichtlich auswirkt“) - Art. 1 Nr. 6 a) - ist als gesetzgeberische Klarstellung zu begrüßen.

(2) Im Übrigen lässt der Gesetzesentwurf indessen die wichtigsten erforderlichen Änderungen vermissen. Dringend geboten ist eine ersatzlose Streichung von § 73 Abs. 3a sowie insbesondere § 73 Abs. 4 VwVfG, ferner müssen die Modalitäten des Zugang zu den Planungsunterlagen (§ 73 Abs. 3, 5) unabdingbar geändert werden.

(a) Zu § 73 Abs. 3:

Der in § 73 Abs. 3 vorgesehene Zeitraum für eine Einsichtnahme in die Planungsunterlagen ist - insbesondere bei umfangreichen Planungsunterlagen zu Großvorhaben - wesentlich zu kurz, um eine ausreichende Information der Öffentlichkeit und in eigenen Rechten betroffenen Bürgerinnen und Bürgern zu gewährleisten.

Es bedarf einer verbindlichen gesetzlichen Vorgabe, dass Planungsunterlagen ins Internet eingestellt werden müssen, so wie es von einigen Behörden und Vorhabensträgern praktiziert wird.

(b) Zu § 73 Abs. 5:

Die Regelungen zur Ankündigung der Offenlegung von Planungsunterlagen und die Modalitäten der Einsichtnahme sind zu ändern. Es gibt äußerst unterschiedliche Formen der Bekanntmachung. Die gegenwärtigen Regelungen führen zu unzumutbaren und in der Sache auch nicht begründbaren Erschwernissen des Informationszugangs. Im Übrigen verweisen wir auf die ausführlichen Vorschläge unserer Mitgliedsverbandes BUND.

(c) Zu § 73 Abs. 3a:

§ 73 Abs. 3a verpflichtet die Fachbehörden als Träger öffentlicher Belange, ihre Stellungnahmen zu einer Vorhabensplanung binnen einer maximal auf 3 Monate festsetzbaren Frist bei der Anhörungsbehörde einzureichen. Diese Fristsetzung wird der wichtigen öffentlichen Aufgabe, welche die am Planverfahren zu beteiligen Fachbehörden zu erfüllen haben, nicht gerecht. Die Setzung einer solchen Frist kann unweigerlich dazu führen, dass eine umfassende Prüfung und Stellungnahme unterbleibt.

(d) Zu § 73 Abs. 4:

Es ist dringend geboten, dass die Vorschriften zur Präklusion von Einwendungen ersatzlos gestrichen werden. Es ist völlig unakzeptabel, wenn der Staat seine rechtswidrigen Entscheidungen, die direkt in die Grundrechte der Bürger eingreifen, nur deshalb nicht revidieren muss, weil ein Betroffener dies nicht richtig eingewendet hat.

(3) Zu Art. 1 Nr. 6 f) cc) betr. § 73 Abs. 6 Satz 7 und zu Art. 1 Nr. 6 h) betr. § 73 Abs. 9: Vorschriften, wonach die Anhörungsbehörde die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abschließen bzw. ihre Stellungnahme binnen einer Frist von einem Monat nach Abschluss des Anhörungsverfahrens an die Planfeststellungsbehörde abgeben soll, sind aus den oben in der Kritik zu § 73 Abs. 3a dargelegten Gründen abzulehnen.

(4) Zu Art. 1 Nr. 6 g) aa): § 73 Abs. 8 Satz 1: Nicht akzeptabel ist auch die Regelung, wonach zu wesentlichen Änderung eines Planes, die zu dessen erneuten Auslage führen, die Stellungnahmemöglichkeiten auf lediglich zwei Wochen begrenzt sind. Häufig wird mit Planänderungen im Nachgang einer ersten Runde der Öffentlichkeitsbeteiligung die bisherige Grundannahme der Planung substantiell verändert.

Der Vorhabensträger kommt in den „Genuss“ der Einwendungspräklusion in Bezug auf all jene Punkte, die in der Konsequenz der Vorgehensweise und Kurzfristigkeit nicht vorgetragen werden und bei der behördlichen Entscheidung sowie einer gerichtlichen Rechtmäßigkeitskontrolle der Planung nicht berücksichtigt werden können.

3. Zu Art. 1 Nr. 7: § 74 VwVfG

Die vorgeschlagene Änderung von § 74 Abs. 6 Satz 1 [Art. 1 Nr. 7 b) aa) aaa)] wird abgelehnt: Ein Ausweichen auf eine Plangenehmigung anstelle einer Planfeststellung ist nur dann akzeptabel, wenn durch die Planung Rechte anderer gerade nicht beeinträchtigt werden.

4. Zu Art. 2: Änderung der VwGO (sowie zu Art. 10)

Die Aufhebung von § 59 VwGO (Rechtsmittelbelehrung bei Erlass von VA durch Bundesbehörde) wird abgelehnt.

5. Zu Art. 3 - 9: Änderungen des EnWG, FStrG, AEG, MSBG, BWStrG, LuftVG

Die vorgeschlagenen Änderungen des EnWG, FStrG, AEG, MSBG, BWStrG, LuftVG sind abzulehnen, soweit diese nicht - im Sinne der obigen Ausführungen - zu einer Verbesserung und Erleichterung der Öffentlichkeits- und Verbandsbeteiligung führen, sondern im Gegenteil diese erschweren.